# Merkblatt unselbständig erwerbstätige Aufenthalterinnen/Aufenthalter und Grenzgängerinnen/Grenzgänger (EU/EFTA)

**Dieses Merkblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgende EU/EFTA-Staaten:**
**Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern**

Seit dem 01. Juli 2018 gilt für Arbeitgeber je nach Berufsart die Stellenmeldepflicht (vgl. www.arbeit.swiss).

**1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen**
Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

**2. Bewilligungspflicht**
Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht, welche online (www.sem.admin.ch) erfüllt werden kann.

**3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:**

**Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-EU/EFTA-Bewilligung) sowie von über einem Jahr (B-EU/EFTA-Bewilligung)**

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages oder Arbeitsbescheinigung
- Kopie des Mietvertrages

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

**Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz im benachbarten Ausland; Grenzgängerin/Grenzgänger (G-EU/EFTA-Bewilligung)**

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages oder Arbeitsbescheinigung
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch Wohnortbehörde in der ausländischen Grenzzone)
- Kopie des Mietvertrages (bei Wochenaufenthaltern)
- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin täglich (ohne Wochenaufenthalt) resp. regelmässig (mit Wochenaufenthalt) aus der Schweiz ausreist

Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

**4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**
Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind innert 14 Tagen nach Einreise oder Stellenantritt bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Gesuche um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung sind vor Stellenantritt durch den Arbeitgeber bei der Abteilung Migration des Arbeitskantons einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**